

Merkblatt des Abwasserwerkes der Stadt Königswinter zum Schutz gegen Rückstau aus dem öffentlichen Kanalnetz

Erläuterungen zu dem Begriff „Rückstau“

Rückstau aus dem öffentlichen Kanalnetz ist ein jederzeit mögliches
und nicht zu verhinderndes Ereignis.

Ursachen

Verschiedene Ursachen sind möglich. Am ehesten kann Rückstau bei plötzlichen und heftigen Regenereignissen auftreten. Denkbar ist auch eine Verstopfung im Kanal, jedoch wird das öffentliche Kanalnetz zur Vermeidung dieser Umstände regelmäßig gereinigt.

Wirkung

Bei Rückstau füllen sich die unterirdischen Rohrleitungen und Schächte mit Abwasser. Durch die Lüftungsöffnungen in den Schachtdeckeln läuft das Abwasser schließlich über.

Das Füllen der Rohrleitungen und Schächte erfolgt nach dem Prinzip der kommunizierenden Röhre. Da alle vorhandenen Hohlräume - also auch Ihre Hausanschlussleitung - hiervon betroffen sind, ist ein ausreichender Schutz gegen Rückstau überall dort zwingend erforderlich, wo sich Räumlichkeiten unterhalb der Rückstauenebene befinden (z.B. Wohnräume im Kellergeschoss). Des Weiteren sollte eine ausreichende Sicherung gegen oberflächlich abfließendes Wasser, z.B. bei Starkregenereignissen, vorgesehen werden.

Wie kann man sich vor Rückstau schützen?

Wichtig:

Vor einem möglichen Rückstau hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen.
Schadensersatzansprüche gegen das Abwasserwerk der Stadt Königswinter können bei einem
Rückstau des öffentlichen Kanales bis zur Rückstauenebene nicht geltend gemacht werden.

Ein maßgeblicher Punkt bei den Planungen ist die sogenannte „Rückstauenebene“. Die Stadt Königswinter hat in ihrer Satzung keine Regelungen zu der Rückstauenebene festgeschrieben. Somit sind die technischen Regelwerke (hier DIN EN 12056) maßgebend, wonach als Rückstauenebene die Straßenoberkante am Anschlusspunkt festgelegt ist.

In Ihrer Abwasser-Grundleitung wird an einer jederzeit zugänglichen Stelle eine Rückstausicherung installiert. Rückstausicherungen gibt es in verschiedenen Ausführungen. Art und Ausführung der Rückstausicherung werden in Abhängigkeit von den zu schützenden Gebäudeteilen und ihrer Lage im Verhältnis zu der Rückstauenebene gewählt. Diesem Merkblatt beigefügt finden Sie einige entsprechende Beispiele, ohne Anspruch auf Vollständigkeit.

Ein Rückstau kann jedoch nicht nur im öffentlichen Kanalnetz erfolgen. Abwasserleitungen können z.B. auch durch Wurzeleinwuchs beschädigt werden, ein Rückstau ist dann nur noch eine Frage der Zeit. Die regelmäßige Wartung der eigenen Abwasseranlagen vermindert dieses Risiko, empfohlen wird ein Wartungsintervall von einem Jahr.

Hinweis:

Haus- und Grundstücksanschlussleitungen in der öffentlichen Verkehrsfläche gehören nicht zum öffentlichen Kanalnetz. Die Unterhaltung obliegt dem jeweiligen Grundstückseigentümer.

Auszüge aus den Vorschriften und Richtlinien über den Schutz vor Rückstau aus dem Abwassernetz

DIN EN 12056 – Teil 1 (Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden)

(Punkte 4.2 und 5.2)

- Entwässerungsgegenstände oberhalb der Rückstaebene sind mittels Schwerkraft zu entwässern. Das **Abwasser von Bodenabläufen und Entwässerungsgegenständen oberhalb der Rückstaebene darf nicht über Rückstauverschlüsse geführt werden.** ...
- Sanitäre Entwässerungsgegenstände und Bodenabläufe **unterhalb der Rückstaebene sind mittels Abwasserhebeanlage zu entwässern.** Nur im Falle untergeordneter Nutzung dieser Entwässerungsgegenstände ist es zulässig, sie über Rückstauverschlüsse zu entwässern.
- Entwässerungsanlagen sind so zu planen, zu installieren und instand zu halten, dass sie bei normalem ordnungsgemäßem Gebrauch keine Gefahren oder Belästigungen verursachen, noch das Eigentum gefährden, wie das Gebäude selbst, die Versorgungssysteme oder andere Einrichtungen innerhalb des Gebäudes.

Entwässerungssatzung der Stadt Königswinter (EWS) in der derzeit gültigen Fassung

§ 13, Absatz 3

Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, **laufende Unterhaltung**, Funktionsprüfung, der Verschluss oder die Beseitigung der haustechnischen Abwasseranlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sowie der Anschlussleitungen obliegt dem Grundstückseigentümer auf seine Kosten. Die baulichen Arbeiten müssen fachgerecht nach den Regeln der Technik ausgeführt werden.

§ 13, Absatz 5

Der Schutz gegen Rückstau aus dem öffentlichen Kanal obliegt dem Grundstückseigentümer. Hierzu hat er in Ablaufstellen unterhalb der Rückstaebene funktionstüchtige sowie geeignete Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Diese Pflicht zum Einbau einer Rückstausicherung gilt für alle Grundstücke, das heißt auch für solche Grundstücke, bei denen in der Vergangenheit noch keine Rückstausicherung eingebaut worden ist oder satzungsrechtlich hätte bereits eingebaut werden müssen. Die **Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein** und so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.

§ 13, Absatz 6

Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt vom Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstückes den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

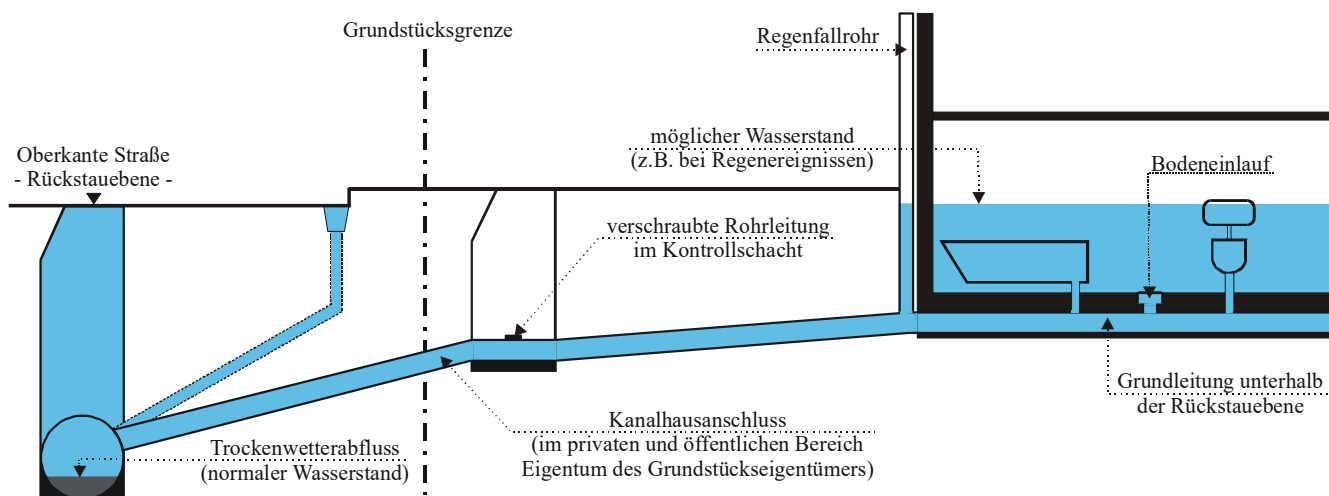
Grundsätzlich sollen Flächen unterhalb der Rückstaebene möglichst klein gehalten werden.

Auf das Erfordernis zur Beachtung der geltenden Vorschriften und Bestimmungen wird ausdrücklich hingewiesen.

Beispiele

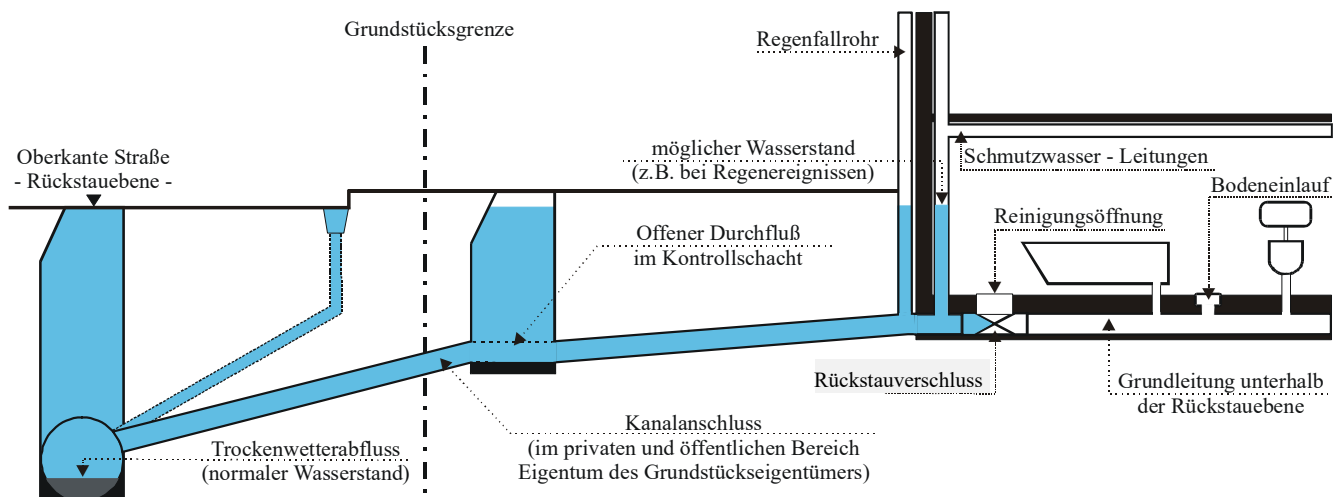
ohne Anspruch auf Vollständigkeit

Kein Schutz gegen Rückstau



Einfacher Schutz gegen Rückstau

(mittels Rückstauverschluss)



Sicherer Schutz gegen Rückstau

(mittels Abwasserhebeanlage)

